

Staatsgewalt ist nicht ein einzelner Mensch, sondern eine Personenzahl. Es ist die alte, in den deutschen Städten des Mittelalters allgemein ausgebildete republikanische Ratsverfassung, umgeändert in die Verfassung eines modernen Rechtsstaates. Herkömmlich pflegt man unter den Republiken Aristokratien und Demokratien zu unterscheiden; bei den ersteren hat eine bevorrechtigte Klasse, bei den letzteren haben die Bürger im ganzen die höchste Gewalt. Die demokratischen Verfassungen wieder haben einen sehr verschiedenen Charakter, je nachdem der Wille des Volkes unmittelbar zur Geltung kommt oder durch Einfügung aristokratischer Elemente gehemmt ist. Die Bremische Verfassung von 1849 war rein demokratisch; das Volk in breiter Masse war Herrscher im Staate; die heutige Verfassung dagegen zeigt bei demokratischem Grundcharakter manche aristokratische Elemente, so in den Wahlbestimmungen für Senat und Bürgerschaft und in der Abgrenzung der Zuständigkeit beider.

Die höchste Staatsgewalt wird von Senat und Bürgerschaft gemeinschaftlich ausgeübt (Verf. § 3). Ihrer beider Wille, zum Ausdruck gebracht durch übereinstimmende Beschlüsse beider Organe, ist der höchste Wille im Staate. Dieser Satz enthält das Fundament und Grundprinzip der Verfassung; er findet dann seine Ausgestaltung in den einzelnen Einrichtungen einmal nach der Richtung, daß die beiden höchsten Organe formell gleichberechtigt und voneinander unabhängig gestellt sind, und weiter darin, daß ihr gemeinsamer Wirkungskreis grundsätzlich und im Zweifel alle Staatsangelegenheiten umfaßt. Nach diesem Grundsatz hat die Bürgerschaft eine wesentlich andere Stellung als die Volksvertretungen der monarchischen deutschen Bundesstaaten. In den letzteren ist der Fürst Inhaber der Staatsgewalt, der Landtag ein beschränkender